

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.11.2021 die Änderungen am nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen 2018, Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.11.2021 erteilt.

Artikel 1

Der § 14 wird wie folgt neu hinzugefügt:

§ 14 Sonderregelung Studienkohorte Wintersemester 2020/2021

(1) ¹Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.Sc. Psychologie an der Universität Tübingen im Wintersemester 2020/2021 nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, folgende Modulleistungen außerplanmäßig statt der in Absatz 2 genannten, gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung (Besonderer Teil) vorgesehenen, Modulleistungen zu absolvieren:

Modul-Nummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empf. FS	LP	Prüfungs- form*
PPSYMED	Pflicht	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	3-4	4	K K
PPSYDIAG	Pflicht	Basis Diagnostik	4-5	9	K
PSYWIRT	Wahlpflicht (1 aus 2)	Wirtschaftspsychologie	3-4	6	K
PSYWKM	Wahlpflicht (1 aus 2)	Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	3-4	6	K
PSYPAED	Pflicht	Pädagogische Psychologie	3-4	6	K
PPSYVERF	Pflicht	Verfahrenslehre	5-6	9	K oder R oder H oder P
PPSYANW	Pflicht	Vertiefung Anwendung	5	9	P
PSYVDIAG	Pflicht	Vertiefung Diagnostik	5-6	12	P P J

PPSYVERT1	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 1	3-4	9	P
PPSYVERT2	Pflicht	Vertiefung Grundlagen 2	4-5	9	P
PPSYPRAK1	Pflicht	Orientierungspraktikum	4	5	B
PPSYPRAK2	Pflicht	Berufspraktikum	4	8	B
PPSYTHRP	Pflicht	Approbationsrelevantes Zusatzmodul	6	4	K K
PPSYTHES	Pflicht	Bachelor-Arbeit	6	12	B

(2) Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, sind anstelle der vorgesehenen Module PSYVERT, PSYPRAK, PSYAUSL, PSYDIAG, PSYMET, PSYWKM, PSYWIRT, PSYWAHL, PSYTHES, Nicht-psychologisches Fach gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 außerplanmäßig die in Abs. 1 aufgeführten Module gemäß dem Modulhandbuch zu dieser Satzung zu absolvieren.

(3) ¹Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt die Bildung der Bachelorgesamtnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Wurden nach Abs. 2 die zu ersetzenden Module bereits erbracht, werden diese in der Leistungsübersicht als zusätzliche Leistungen aufgeführt, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein und zählen nicht zur für den Studienabschluss zu erbringenden Zahl von CP.

(4) Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht gestellt, sind die ausgewiesenen Modulleistungen des B.Sc. Psychologie entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 nach der bislang geltenden Regelung zu absolvieren.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.11.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor